

**Amtsblatt
der
Stadt Olfen**

**Nr. 10/2018
vom 09.08.2018**



Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung
Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“
2.	Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Füchtelner Mühle“ (Außenbereichssatzung „Füchtelner Mühle“)

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen
Umlegungsausschuss
- Der Vorsitzende -

Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“

In dem Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) Folgendes bekannt gemacht:

Die vom Umlegungsausschuss der Stadt Olfen am 23.05.18 beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB ist für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 13,

Ordnungs-Nr. 3:
Flurstück 985

Ordnungs-Nr. 5:
Flurstück 60

am 05.07.2018 unanfechtbar geworden und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Mit Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Geldleistungen gemäß § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, stellen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Postanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Liegenschaftskataster, 48651 Coesfeld. Hausanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Liegenschaftskataster, Zimmer 208, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Frist durch Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenden Beteiligten zugerechnet.

Coesfeld, 16.07.2018

gez.

Dr. Robers
Vorsitzender

(L.S.)

Stadt Olfen

Bekanntmachung

Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Füchtelner Mühle“ (Außenbereichssatzung „Füchtelner Mühle“)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Füchtelner Mühle gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung des derzeit wohnbaulich und gewerblich genutzten, lose bebauten Bereiches im Umfeld der Füchtelner Mühle für gewerbliche Zwecke aus den Bereichen Tourismus, Freizeit und Naturbildung.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Wasserkraftwerk Füchtelner Mühle sowie die nördlich der Stever und nordöstlich der Kökelsumer Straße befindlichen bebauten Bereiche. Das Satzungsgebiet wird begrenzt von der Stever im Süden, einem Gewerbebetrieb im Norden und landwirtschaftlichen Flächen im Westen und Osten. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes kann der beiliegenden Übersichtskarte entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Olfen hat weiterhin beschlossen, die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung durchzuführen. Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung Füchtelner Mühle mit der Begründung in der Zeit vom

17.08.2018 bis einschließlich 17.09.2018
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können ab dem 17.08.2018 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 08.08.2018



Sendermann
Bürgermeister

